

Vereinbarung zwischen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und den bernischen Landeskirchen sowie der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern betreffend Bereitstellung und Verleih von Unterrichtsmedien im Bereich Religion/Ethik und Gesundheitsförderung

vom 26.-28. Mai/2./3. Juni 1999 (Stand am 1. April 2003)

Die *Erziehungsdirektion des Kantons Bern*, vertreten durch den Vorsteher der Berner Schulwarte (Pädagogisches Informations- und Dokumentationszentrum des Kantons Bern), Herrn Bruno Remund,

und die *bernischen Landeskirchen sowie der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern*

haben betreffend Bereitstellung und Verleih von Unterrichtsmedien im Bereich Religion/Ethik und Gesundheitsförderung

Folgendes vereinbart:

Art. 1 Grundlagen

¹ Die Vereinbarung stützt sich auf die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Kanton Bern: Art. 55 und 57 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992¹;
- Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern: Art. 58 der Kirchenordnung des Evang.-ref. Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990²;
- Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern: Art. 10 der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Bern vom 1. August 1981, in Verbindung mit den Can. 774 § 1 und 779 des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983;
- Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern: Art. 15 e und f, Art. 36 der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz vom 10. Juni 1989;

¹ BSG 432.210.

² KES 11.020.

- die einschlägigen Vorschriften der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern.
- ² Diese Vereinbarung hat die Rechtsnatur eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.
- ³ Die kirchlichen Vertragspartner werden nachfolgend "Kirchen" genannt.

Art. 2 Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist:

- a) die Interkonfessionelle Material- und Beratungsstelle für Religionsunterricht in Kirchen und Schulen (MER) in die Schulwarte einzugliedern;
- b) den Lehrpersonen im Rahmen des Bereichs Religion/Ethik und Gesundheitsförderung Unterrichtsmittel für den schulischen (NMM) und konfessionellen Unterricht zur Verfügung zu stellen;
- c) die kompetente Beratung dieser Personen sicherzustellen;
- d) die Leistungen der Vertragsparteien im einzelnen festzulegen.

Art. 3 Koordinationsstelle

Die Kirchen bezeichnen als ihre Koordinationsstelle im Verkehr mit der Schulwarte die Leitung der Fachstelle für Unterweisung und Religionspädagogik der Evangelisch-reformierten Landeskirche³.

Art. 4 Leistungen der Schulwarte

¹ Die Schulwarte verpflichtet sich, in ihrem Angebot im Bereich Religion/Ethik und Gesundheitsförderung die Medienbedürfnisse der Kirchen zu berücksichtigen, insbesondere diejenigen des konfessionellen kirchlichen Unterrichts bzw. der Unterweisung im jüdischen Glauben. Durch das Personal des Bereichs Religion/Ethik und Gesundheitsförderung ist die fachliche Beratung der Benutzerinnen und Benutzer sichergestellt.

² Die Schulwarte verpflichtet sich, im Bereich Religion/Ethik (einschliesslich konfessioneller Unterricht) und Gesundheitsförderung pro Jahr Medien im bisherigen Rahmen (zur Zeit total ca. Fr. 15'000.--) anzuschaffen.

³ Die Schulwarte ist verantwortlich für den Erwerb, die Katalogisierung und die ausleihfertige Aufarbeitung der Medien (inkl. Herstellung von Präsenzexemplaren).

⁴ Die Schulwarte stellt Personal und Infrastruktur (EDV mit Hard- und Software und Internet-Dienstleistungen, Möblierung, Spedition etc.) zur Verfügung und berücksichtigt bei ihren PR-Aktivitäten die Interessen des

³ Neu: Bereich Katechetik der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Bereichs Religion/Ethik und Gesundheitsförderung.

⁵ Die Schulwarte gewährt den Behörden der Kirchen bei der gelegentlichen Vermietung von Räumen eine Ermässigung von 50 %.

Art. 5 Berechtigung zur kostenlosen Benützung der Angebote der Schulwarte

¹ Wer in den Kirchen als Pfarrerin oder Pfarrer (bzw. Rabbiner), Katechetin oder Katechet, Jugendleiterin oder Jugendleiter, Sonntagschulhelferin oder Sonntagschulhelfer oder in ähnlicher Funktion tätig ist, kann im gleichen Umfang wie gratis benutzungsberechtigte Schulen und Lehrpersonen von den Dienstleistungen der Schulwarte Gebrauch machen.

² Die gleichen Rechte werden regionalen kirchlichen Verleihstellen (Art. 6) zugestanden.

³ Für alle diese Benutzerkategorien sind die Weisungen für die Benutzung der Schulwarte verbindlich.

Art. 6 Regionale Verleihstellen

¹ Die Koordinationsstelle teilt der Schulwarte mit, welche regionalen Verleihstellen von den Kirchen geführt werden.

² Die regionalen Verleihstellen stellen allen Benutzungsberechtigten (einschliesslich Schulen und Lehrkräften) ihr eigenes Ausleihmaterial gratis zur Verfügung und gewährleisten, soweit personell möglich, eine entsprechende Beratung.

Art. 7 Medienauswahl

¹ Für die sachverständige Auswahl der Medien steht der Leitung des Bereichs Religion/Ethik und Gesundheitsförderung eine Fachgruppe mit beratender Funktion zur Seite.

² Die Fachgruppe umfasst höchstens acht Mitglieder:

- höchstens vier im Religionsunterricht tätige Lehrpersonen, die von der Schulwarte bestimmt werden,
- höchstens vier von den Kirchen bestimmte Mitglieder.

³ Für die Medienauswahl im Fachgebiet Gesundheitsförderung steht der Leitung des Bereichs Religion/Ethik und Gesundheitsförderung eine weitere Fachgruppe mit beratender Funktion zur Verfügung. Die Mitglieder dieser Fachgruppe werden in Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung Religion/Ethik und Gesundheitsförderung vom Vorsteher der Schulwarte bestimmt.

⁴ Für die Mitglieder der Fachgruppen gelten die Weisungen der Erziehungsdirektion für die Mitarbeit von Fachreferentinnen und Fachreferenten in der Schulwarte vom 11. Januar 1999

Art. 8 Bereichsleitung

Die Leitung des Bereichs Religion/Ethik und Gesundheitsförderung setzt die operativen Ziele und ist verantwortlich für die Führung und den Einsatz des Teams. Sie leitet die Fachgruppen Religion/Ethik und Gesundheitsförderung und ist zuständig für die Auswahl der Dokumente. Sie berät Benutzerinnen und Benutzer bei der Medienwahl und in didaktischen Fragen. Sie initiiert und leitet Projekte zum Bereich Religion/Ethik und Gesundheitsförderung (Ausstellungen, Medientage, Workshops etc.). Sie vertritt den Bereich Religion/Ethik und Gesundheitsförderung nach aussen und stellt ihr Wissen Fachzeitschriften zur Verfügung. Sie arbeitet eng mit dem Vorsteher der Schulwarte zusammen.

Art. 9 Anstellung des Personals

¹ Bei Inkrafttreten der Vereinbarung übernimmt der Kanton Bern das im Dienst stehende Personal. Von diesem Zeitpunkt an gelten für die betroffenen Personen Rechte und Pflichten gemäss kantonalen Gesetzgebung und Vorgaben gemäss NEF 2000.

² Das Personal des Bereichs Religion/Ethik und Gesundheitsförderung wird dem Vorsteher der Schulwarte unterstellt.

³ Der Bereich Religion/Ethik und Gesundheitsförderung verfügt zur Zeit über 115 Stellenprocente. Auf Vertragsbeginn werden dem Bereich durch eine zehnprozentige Erhöhung des Beschäftigungsgrades der Leiterin total 125 Stellenprocente zur Verfügung gestellt. Diese Erhöhung wird mit der zusätzlichen Betreuung des Fachgebiets Gesundheitsförderung begründet. Weitere Änderungen des Personalbestandes bzw. der Stellenprocente des Bereichs Religion/Ethik und Gesundheitsförderung sind nur im Einvernehmen mit den Parteien möglich. Bei Inkrafttreten der Vereinbarung wird der dazumalige Bruttolohn gewährleistet.

⁴ Bei Neuanstellungen im Bereich Religion/Ethik und Gesundheitsförderung haben die Kirchen das Vorschlagsrecht.

⁵ Bei der Anstellung der Leiterin oder des Leiters des Bereichs Religion/Ethik und Gesundheitsförderung sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Gymnasial- oder Sekundarlehrer/in mit religionspädagogischer Zusatzausbildung;

- Bereitschaft und Fähigkeit zur Beratung der in Art. 5 Abs. 1 erwähnten Personen.
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Organisation von Projekten und Kursen.

Art. 10 Alte Dokumentationsbestände

Die Material- und Dokumentationsbestände, welche am 31. Dezember 1999 dem Verein MBR gehören, gehen bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung unentgeltlich in das Eigentum der Schulwarte über.

Art. 11 Abgeltung der Leistungen der Schulwarte durch die Kirchen

¹ Zur Abgeltung der in Art. 4 dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen zahlen die Kirchen der Schulwarte einen jährlichen Pauschalbetrag von Fr. 280'000.--, der erstmals im Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung, bzw. pro rata temporis, in Rechnung gestellt wird.

² Der Betrag wird ab dem Jahr 2001 automatisch der Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst.

³ Die Zahlung ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres fällig.

Art. 12 Verteilschlüssel

¹ Die Schulwarte verrechnet den jährlichen Pauschalbetrag der Kirchen wie folgt:

a) Evangelisch-reformierte Kirche	80,6 %
b) Römisch-katholische Kirche	19,0 %
c) Christkatholische Kirche	0,25 %
d) Jüdische Gemeinden	0,15 %

² Die Kirchen können unter sich einen anderen Verteilschlüssel vereinbaren und teilen diesen der Schulwarte schriftlich mit.

³ Die einzelnen Kirchen haften nicht für die Beiträge der anderen.

Art. 13 Meinungsverschiedenheiten

¹ Bei Meinungsverschiedenheiten, die aus der Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, versuchen der Vorsteher der Schulwarte und die gemäss Art. 3 zuständige Person oder Stelle eine Einigung zu erzielen.

² Wenn ein Einigungsversuch nicht zum Ziel führt, beurteilt das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die Streitigkeit (Art. 87 Bst. b des Gesetz-

zes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989⁴).

Art. 14 Kündigung

¹ Eine Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2001 möglich und nachher jeweils auf das Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.

² Wenn nicht alle kirchlichen Vertragspartner den Vertrag gekündigt haben, ist wie folgt vorzugehen: Nach Eingang einer Kündigungsmitteilung gemäss Abs. 1 vereinbaren die verbleibenden kirchlichen Vertragspartner innerhalb dreier Monate, ob sie die Vereinbarung bei geänderten Beteiligungsverhältnissen weiterführen oder gesamthaft kündigen wollen. In diesem Fall muss die Kündigung dem Kanton bis spätestens 31. März mitgeteilt werden.

³ Die Schulwarte verpflichtet sich, bei einer allfälligen Auflösung der Vereinbarung die gemäss Art. 10 erhaltenen Material- und Dokumentationsbestände dem Verein MBR oder - wenn dieser nicht mehr bestehen sollte - den Kirchen zurückzugeben.

Art. 15 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Die Vereinbarung wird unterzeichnet, nachdem sie die zuständigen Organe sämtlicher Vertragsparteien genehmigt haben.

² Sie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft, sofern der Verein MBR die Übertragung der Material- und Dokumentationsbestände gemäss Art. 10 beschlossen hat, andernfalls an einem späteren, von den Parteien zu vereinbarenden Zeitpunkt.

³ Die Anstellungen (Art. 9 Abs. 1 dieser Vereinbarung) gelten zunächst bis zum Ablauf der Pilotphase NEF 2000 am 31. Dezember 2001. Unter der Voraussetzung der flächendeckenden Einführung von NEF 2000 ab dem 1. Januar 2002 wird anschliessend das Personal des Bereichs Religion/Ethik und Gesundheitsförderung von der Schulwarte definitiv angestellt.

Bern, 3. Juni 1999 Für die Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Bruno Remund

Bern, 27. Mai 1999 Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern
Samuel Lutz; Bernhard Linder

Biel, 26. Mai 1999 Römisch-katholische Kirche des Kantons Bern
Traugott Rüttimann; Hans Roth

⁴ BSG 155.21.

Bern, 28. Mai 1999

Christkatholische Kirche des Kantons Bern
Peter Vogt

Biel, 2. Juni 1999

Interessengemeinschaft der jüdischen Gemein-
den des Kantons Bern
Vital Epelbaum